

§ 20 HG Ausschreibung

HG - Hochschulgesetz 2005

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1) Die Funktionen der Rektorin oder des Rektors (§ 13) sowie die Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (§ 18) sind auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.
2. (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
 2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
 3. – im Fall des Rektors oder der Rektorin – die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2,
(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Z 29, BGBl. I Nr. 101/2020
 1. die Art des Auswahlverfahrens,
 2. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
 3. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.
3. (3) Auf die Ausschreibung der Planstellen des Verwaltungspersonals ist das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, anzuwenden.

In Kraft seit 01.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at